

Antrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitslosenversicherung stärken – Arbeitslosengeld verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Arbeitslosenversicherung ist in den vergangenen Jahrzehnten gravierend geschwächt worden: Die Voraussetzungen für den Erhalt von Arbeitslosengeld wurden erschwert. Die Bedingungen, die Arbeitslose bei Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses akzeptieren müssen, wurden verschärft. Die Höhe des Arbeitslosengeldes wurde gesenkt, die alte Arbeitslosenhilfe wurde abgeschafft. All das hat dazu beigetragen, dass Arbeitslose und Beschäftigte nicht auf Augenhöhe ihre Interessen gegenüber den Arbeitgebern vertreten können. Prekäre Beschäftigungsformen, eine magere Lohnentwicklung und eine einseitig auf den Export ausgerichtete Wirtschaft sind die Folge. Die damit einhergehende Verunsicherung und Unzufriedenheit bedrohen den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die politische Stabilität.

Ein Blick in die lange Geschichte der Arbeitslosenversicherung zeigt: Arbeitslosigkeit war schon einmal wesentlich besser abgesichert. Frühere Verbesserungen, wie die Erhöhung des Arbeitslosengeldes und des Weiterbildungsgeldes, fielen dabei sogar in wirtschaftliche Krisenjahre.

Die Position der Arbeitslosen muss wieder gestärkt werden und mit ihr das Wohl aller Beschäftigten, aber auch das der Gesellschaft und der Wirtschaft insgesamt. Eine Verbesserung des Arbeitslosengeldes ist hierfür die notwendige Voraussetzung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Arbeitslosengeldes vorzulegen, in dem folgende Regelungsgegenstände enthalten sind:

- 1. Die Zugangsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld sind wie folgt zu verbessern:**
 - a) Die Rahmenfrist in § 143 SGB III, innerhalb der die Anwartschaftszeiten für den Bezug von Arbeitslosengeld erworben werden müssen, wird von zwei auf drei Jahre heraufgesetzt.
 - b) Die Anwartschaftszeiten in § 142 Absatz 1 Satz 1 SGB III werden generell auf vier Monate verkürzt und die Regelungen des § 142 Absatz 2 SGB III werden aufgehoben.

2. Die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld ist wie folgt zu verbessern:
 - a) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gemäß § 147 Absatz 2 SGB III ist dahingehend zu erweitern, dass nach Versicherungspflichtverhältnissen ab einer Dauer von vier Monaten ein Anspruch auf Arbeitslosengeld für zwei Monate besteht. Jede weitere Beschäftigungsdauer von zwei Monaten begründet einen weiteren Anspruch von einem Monat, bis nach 24 Monaten eine Anspruchsdauer von zwölf Monaten Arbeitslosengeld erreicht wird.

Darüber hinaus ist die Dauer des Bezuges des Arbeitslosengeldes wie folgt zu erweitern und zu verlängern:

Zeiten der Qualifizierung und Weiterbildung bis zu einer Dauer von 24 Monaten mindern nicht die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldbezuges. Die entsprechende Regelung in § 148 Absatz 1 Nummer 7 SGB III wird gestrichen. Für die Dauer der Qualifizierung und Weiterbildung wird das Arbeitslosengeld weitergezahlt. Für jedes Beitragsjahr, welches über die Dauer der Versicherungspflicht von 24 Monaten hinausgeht, entsteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Monat Bezug des Arbeitslosengeldes.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die innerhalb der Rahmenfrist mindestens 24 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, gelten darüber hinaus folgende Mindestansprüche:

 - 18 Monate für über 50-jährige Erwerbslose,
 - 24 Monate für über 55-jährige Erwerbslose und erwerbslose Menschen mit Behinderungen sowie
 - 36 Monate für über 60-jährige Erwerbslose.

Die Bezugsdauer des Teilarbeitslosengeldes gem. § 162 Absatz 2 Nummer 3 SGB III wird der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes gemäß § 147 SGB III angepasst.
 - b) Sperrzeiten werden abgeschafft. Beschäftigten dürfen beispielsweise keine Sperrzeiten drohen, wenn sie selbst kündigen oder konkrete Arbeitsangebote ablehnen. Arbeitsangebote müssen sich am Grundsatz „Gute Arbeit“ orientieren, das heißt, dass Lohnabschläge in der neuen Beschäftigung nicht zumutbar sind und keine Vermittlung in prekäre Beschäftigung (z. B. Leiharbeit) erfolgen darf. Die Aufnahme einer neuen Beschäftigung darf nicht die Fähigkeiten und Kenntnisse der früheren Tätigkeit entwerten. Weiterbildungsinteressen und persönliche Umstände der Arbeitslosen (Familie, zu pflegende Angehörige) müssen berücksichtigt werden.
3. Das Arbeitslosengeld ist wie folgt zu erhöhen und gegen Preissteigerungen abzusichern:

Statt der derzeitigen Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld von 60 Prozent (67 Prozent mit Kind) des pauschalierten Nettoentgelts (§ 149 SGB III) sollen 68 Prozent für alle Arbeitslosen gelten. Eine Absenkung des Lebensstandards durch allgemeine Preissteigerungen soll durch einen jährlichen Inflationsausgleich vermieden werden.
4. Die mit § 22 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes eröffnete Möglichkeit der Ausnahme vom gesetzlichen Mindestlohn für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos waren, wird ersatzlos gestrichen.
5. Jede Stunde Arbeit soll voll sozialversicherungs- und steuerpflichtig sein.

Berlin, den 12. November 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Stärkung der Arbeitslosenversicherung muss neben ihrer konkreten, besseren Ausgestaltung für die Einzelne und den Einzelnen wieder in ihrer gesamtgesellschaftlichen und -wirtschaftlichen Bedeutung verstanden und gewürdigt werden: Die Arbeitslosenversicherung wurde in den vergangenen Jahrzehnten, vor allem aber im Zuge der Agenda 2010, ausgehöhlt. Der durch diese Entwicklung gestiegene Druck auf Arbeitslose und Beschäftigte hat dazu geführt, dass sich die allgemeine Lohnentwicklung verschlechtert hat. Im Ergebnis wurde der Verteilungsspielraum aus Zuwächsen bei der Arbeitsproduktivität und dem Inflationsziel der Europäischen Zentralbank über viele Jahre nicht ausgeschöpft. Unter diesen Rahmenbedingungen konnte sich die Binnennachfrage nicht angemessen entwickeln, und deutsche Unternehmen wurden immer abhängiger von der Nachfrage aus dem Ausland, auf die sie sich auf der Basis unfairer Löhne immer einseitiger stützten. Das gesetzlich vorgeschriebene außenwirtschaftliche Gleichgewicht ist seitdem vollständig aus den Fugen geraten und bildet eine Grundlage für aktuell schwelende Handelskonflikte und den Konjunkturabschwung in Deutschland. Auch innerhalb Deutschlands hat die bisherige Arbeitsmarktpolitik zu wachsender Ungleichheit, Verunsicherung und Unzufriedenheit geführt. Das treibt immer mehr Menschen in die Hände rechter Ideologen und ist zu einer Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die politische Stabilität geworden. Die geforderte Stärkung der Arbeitslosenversicherung ist eine notwendige Voraussetzung, jener prekären Entwicklung entgegenzuwirken.

